

Gebührensatzung**der Gemeinde Molfsee für die kommunalen Kindergärten und die institutionelle Tagespflegestelle****in der Fassung der 2. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.-Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Molfsee durch Beschluss vom 28. April 2016 für die Benutzung der kommunalen Kindergärten und die institutionelle Tagespflegestelle folgende Satzung erlassen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der kommunalen Kindergärten und der institutionelle Tagespflegestelle, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, werden von der Gemeinde Molfsee Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
 - c) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem anderen Grund mitverpflichtet wurde,
 - d) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
 - e) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird eine monatliche Gebühr festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Die Gebühr ist monatlich im Voraus zum ersten des Monats fällig und ist die Gemeindekasse Molfsee zu zahlen.
- (3) Die Gebühr besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätten

zeitweise nicht besuchen kann).

Die Beitragspflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertagesstätten. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 3 Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Gebühr für jeden über den dritten Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30.

Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.

Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 9 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Molfsee für die kommunalen Kindertagesstätten und die institutionelle Tagespflegestelle festgelegten Schließzeiten.

- (4) Die Gebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, zu dem das Kind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich abgemeldet wird oder in dem die Entlassung erfolgt.
- (5) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die monatlich zu entrichtende Gebühr ist aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung ersichtlich.

§ 5

Ermäßigung der Gebühr (Sozialstaffel)

- (1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der Gemeinde Molfsee zu stellen.
- (2) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Gebühr gilt § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Anträge auf Berechnung der Ermäßigung sind bei der Verwaltung der Wohnortgemeinde des Kindes einzureichen. Eltern mit Wohnsitz in Molfsee können den Antrag beim Sachgebiet II der Gemeinde Molfsee stellen.
Wird nach Prüfung des Antrages ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Ermäßigungsanspruch gilt grundsätzlich nur bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31. Juli). Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge.
Sofern der Antragsteller die Nachweise trotz Fristsetzung nicht vorlegt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) Die Geschwisterermäßigung wird durch die Gemeinde Molfsee nach den Richtlinien des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gewährt.
- (2) Nach der zur Zeit gültigen Richtlinie ermäßigt sich die Gebühr bei Zugrundelegung einer Elternbeteiligung an den Betriebskosten in Höhe von 30 Prozent in der Reihenfolge des Alters der Kinder
für das 2. Kind um 30 %,
für das 3. Kind um 60 %,
für jedes weitere Kind um 90 %, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege im Rahmen der Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Sozialstaffel betreut werden.

§ 7

Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Molfsee ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Gemeinde Molfsee ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Verwendung von Datenträgern durch die Gemeindeverwaltung Molfsee ist zulässig.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Kindergärten und die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Molfsee vom 01. Juni 2015 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung ist am 01. Mai 2017 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung ist am 01. Mai 2018 in Kraft getreten

Molfsee, den 09. Mai 2016
Gemeinde Molfsee – Die Bürgermeisterin

gez. Ute Hauschild
Bürgermeisterin

**Anlage zur Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten und die
institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Molfsee zu § 4****§ 4****Gebühr für die Benutzung:**

Die monatlich zu entrichtende Gebühr für ein angemeldetes Kind beträgt

- A) für Kinder, die in der Regelgruppe betreut werden (3 bis 6 ½ Jahre)
- | | |
|----------------------------------------------------|------------|
| für die Betreuungszeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr | 188,50 EUR |
| für die Betreuungszeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr | 261,00 EUR |
- B) für Kinder, die in der Krippe betreut werden (1 bis 3 Jahre)
- | | |
|----------------------------------------------------|------------|
| für die Betreuungszeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr | 320,45 EUR |
| für die Betreuungszeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr | 443,70 EUR |